



Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (EmGvV)

vom 8. Mai 2024

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 54a Absatz 6 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹
(MedBG)

und auf Artikel 29 Absatz 6 des Gesundheitsberufegesetzes vom
30. September 2016² (GesBG),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Gewährung von Finanzhilfen für Projekte nach Arti-
kel 54a MedBG und Artikel 29 GesBG.

² Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.

Art. 2 Voraussetzungen

Finanzhilfen für Projekte im Rahmen der Ausbildung im Sinne des GesBG oder der
Aus- und Weiterbildung im Sinne des MedBG sowie der Berufsausübung werden ge-
währt, wenn:

- a. die Massnahmen geeignet sind, die Effizienz in der medizinischen Grundver-
sorgung zu verbessern;
- b. das Projekt mindestens einen Beruf nach dem MedBG oder dem GesBG um-
fasst und über einen inter- oder intraprofessionellen Charakter verfügt;
- c. das Projekt auf andere Kontexte oder Regionen übertragbar ist; und
- d. die Indikatoren für die Evaluation der Projektauswirkungen in einem Evalua-
tionskonzept definiert sind.

SR

¹ SR 811.11; AS 2020 57

² SR 811.21; AS 2020 57

Art. 3 Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind die Projektkosten, namentlich:

- a. Ausgaben, die unmittelbar mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Leitung des Projekts zusammenhängen;
- b. Sachkosten;
- c. Kosten für die Evaluation der Projektauswirkungen.

² Es sind nur marktübliche Preise für Sach- oder Dienstleistungen anrechenbar.

Art. 4 Bemessung

¹ Die Finanzhilfe beträgt höchstens 600 000 Franken pro Projekt.

² Sie bemisst sich nach:

- a. der Art und Bedeutung des Projekts;
- b. dem Interesse des Bundes am Projekt;
- c. den Eigenleistungen und Beiträgen von Bundesstellen und Dritten.

³ Die Auszahlung kann gestaffelt erfolgen. Sie wird auf den Fortschritt des Projekts abgestimmt.

Art. 5 Gesuch

¹ Das Gesuch um Finanzhilfe muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. Angaben über die Gesuchstellerin und die am Projekt Beteiligten;
- b. eine ausführliche Beschreibung des Projekts mit Angaben über Ziel, Vorgehen, Projektorganisation, erwartete Wirkungen, Reichweite, Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit des Projekts;
- c. ein Evaluationskonzept;
- d. einen detaillierten Budgetplan mit Angaben über die an der Finanzierung Beteiligten und den beantragten Unterstützungsbeitrag;
- e. einen Zeitplan für die Durchführung des Projekts unter Angabe von Meilensteinen.

² Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kann die Gewährung von Finanzhilfen ausschreiben. In diesem Fall legt es die Frist für die Einreichung der Gesuche in der Ausschreibung fest.

³ Das BAG erlässt eine Wegleitung über die Einreichung der Gesuche und stellt entsprechende Formulare zur Verfügung. Es kann in der Wegleitung die Angaben nach Absatz 1 präzisieren und weitere Modalitäten der Gesuchseinreichung festlegen.

Art. 6 Beizug von Expertinnen und Experten für die Prüfung des Gesuchs

Zur fachlichen Beurteilung des Gesuchs kann das BAG Expertinnen und Experten beiziehen.

Art. 7 Form der Gewährung

¹ Die Finanzhilfen werden gewährt mittels:

- a. einer Verfügung nach Artikel 16 Absatz 1 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990³ (SuG); oder
- b. eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Artikel 16 Absatz 2 SuG.

² In der Verfügung oder im Vertrag werden namentlich festgelegt:

- a. die Höhe der Finanzhilfe;
- b. die Zahlungsmodalitäten für die Finanzhilfe;
- c. gegebenenfalls die Auflage, eine vertiefte Projektevaluation vorzunehmen;
- d. die periodische Berichterstattung namentlich über den Verlauf und den Abschluss des Projekts sowie die verwendeten Mittel.

³ Das Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach den Bestimmungen des SuG.

Art. 8 Meldung von Änderungen

Die Trägerschaften der Projekte informieren das BAG umgehend über wesentliche Änderungen der den Finanzhilfen zugrundeliegenden Projekten.

Art. 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2028.

8. Mai 2024

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

